



**BEITRAGSORDNUNG
der Architektenkammer Berlin
vom 6. Oktober 1994
Fassung vom 4. November 1998**

Inhaltsübersicht

- § 1 Beiträge, Beitragsbemessung
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragsbescheid
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Fälligkeit, Zahlungsweise
- § 6 Härtefälle
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Beiträge, Beitragsbemessung

- (1) Die Architektenkammer Berlin erhebt gemäß § 17 (1) des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Höhe des vollen Mitgliedsbeitrages wird von der Vertreterversammlung im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen. Der Beschluß ist gemäß § 14 der Satzung zu veröffentlichen. Beamtete oder angestellte Mitglieder zahlen zwei Drittel des vollen Mitgliedsbeitrages. Alle übrigen Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, soweit sich nicht aus den §§ 2 und 6 dieser Ordnung etwas anderes ergibt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für solche Kammermitglieder, die ihren Beruf in Form einer Berufsgesellschaft gemäß § 7 ABKG ausüben.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft. Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist, wird nur der Teil des Jahresbeitrages erhoben, der den restlichen vollen Monaten seit Zustellung der Eintragungsurkunde entspricht.
Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft; es wird der volle Jahresbeitrag erhoben, eine anteilige Rückerstattung findet nicht statt.
- (2) Mitglieder im Ruhestand, die den Architektenberuf nicht mehr ausüben, zahlen auf Antrag 10 % des vollen Mitgliedsbeitrages. Den gleichen Beitrag zahlen auf Antrag mit Nachweis Kammermitglieder, die aus persönlichen wirtschaftlichen Gründen (z. B. Arbeitslosigkeit) den Beruf nicht ausüben.
- (3) Mitglieder, die berufs- oder erwerbsunfähig sind, zahlen auf Antrag mit Nachweis 10 % des vollen Mitgliedsbeitrages.
- (4) Bei Anträgen zu (2) und (3) muß die Voraussetzung zum 31. März des Beitragsjahres gegeben sein.

§ 3 Beitragsbescheid

- (1) Die Veranlagung zur Beitragszahlung erfolgt durch einen Beitragsbescheid, der im automatisierten Verfahren hergestellt werden kann.
- (2) Die Veranlagung soll regelmäßig im 1. Quartal des Jahres erfolgen. Die Zustellung des Beitragsbescheides erfolgt formlos, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zustellungsweise nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes geboten erscheint.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für den Erlass des Beitragsbescheides ist der Vorstand der Architektenkammer Berlin, der auch über Härtefallanträge entscheidet.

§ 5 Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist mit Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag ist bargeldlos auf das in dem Beitragsbescheid genannte Konto binnen 1 Monats zu entrichten, gerechnet von dem in dem Beitragsbescheid genannten Datum an.
- (3) Vor Einleitung der Vollstreckung ist durch Postzustellungsurkunde zu mahnen. Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied.

§ 6 Härtefälle

- (1) In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Den zu begründenden Anträgen sind geeignete Beweismittel beizufügen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Härtefall liegt vor, wenn die Zahlung des Beitrages für das Mitglied eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Lebensführung bewirken würde. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Anträge auf eine Härtefallregelung können nur für das jeweils laufende Kalenderjahr gestellt werden. Sie sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beitragsbescheides bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist befugt, Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit zu berichtigen.

Bekanntmachungen:

Beitragsordnung vom 6. Oktober 1994: Amtsblatt für Berlin Nr. 59, 2. 12. 1994, S. 3969

1. Änderung vom 21. August 1996: Amtsblatt für Berlin Nr. 62, 6. 12. 1996, S. 4284

2. Änderung vom 4. November 1998: Amtsblatt für Berlin Nr. 61, 27. 11. 1998, S. 4608